

## *Betrieb und Unterhalt von Schlittelbahnen und Schlittelwegen*

### *Quelle*

Schweizerische Beratungsstelle  
für Unfallverhütung bfu  
Laupenstrasse 11  
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22  
Fax 031 390 22 30  
E-mail [info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch)  
Internet [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)

### *Kontaktperson*

Heinz Leu



## 1. Auszug aus der Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962 (Stand 5.12.2006)

Regeln für den übrigen Verkehr: Fussgänger

Art. 46 Strassenbenützung

<sup>2bis</sup> Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z. B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.

Art. 48 Besondere Fälle

<sup>1bis</sup> Ski und Schlitten dürfen als Verkehrsmittel benützt werden, wo dies ortsüblich ist.

## 2. Verkehrssicherungspflicht

Für Betrieb und Unterhalt von Schlittelbahnen und -wegen gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen. Es geht um die so genannte Verkehrssicherungspflicht. Die Aufgabe, die kommerziell betriebene Schlittelbahn zu sichern, stellt eine vertragliche Pflicht dar.

Der Betreiber der Schlittelbahn ist verpflichtet, die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen zu treffen, damit dem Benützer (Schlittler/in) aus Gefahren, die nicht der Schlittelbahn eigen sind, kein Schaden erwächst.

Konkret heisst diese Haftung für die Sicherheit der schlittelnden Personen:

- Sichern atypischer und sonstiger Gefahrenquellen, die für den/die ahnungslose/n Schlittler/in eigentliche Fallen darstellen (Abpolstern oder Leitplanken bei exponierten Hindernissen neben der Bahn anbringen)
- Unmissverständliches Signalisieren: Schlittelweg; Richtungspfeil
- Erstellen von Geländer bei Schlittelbahnen über Brücken
- Beseitigen von wegräumbaren Hindernissen in der Schlittelbahn
- Sperren der Piste bei totaler Vereisung (der Entscheid bezüglich Grad der Vereisung ist Ermessensfrage)

Die Verkehrssicherungsmassnahmen müssen verhältnismässig und zumutbar sein und dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen.

Die Verkehrssicherungspflicht findet ihre Begrenzung in der **Eigenverantwortung** der schlittelnden Personen; z. B. Beherrschen der Geschwindigkeit und Fahrweise, Beachten von Signalen und Leiteinrichtungen, Abstände einhalten, bei Stürzen Bahn sofort verlassen.

### 3. Grundsätze

- Auf Strassenstrecken, die im Winter von der zuständigen Ortspolizeibehörde als eigentliche Schlittelwege bezeichnet und veröffentlicht werden, sind Verkehrsmassnahmen und eine entsprechende Signalisation erforderlich.
- Schlittelwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen (Signal Nr. 2.01) zu belegen. Zusätzliche Abschränkungen an beiden Enden des Schlittelweges unterstützen diese Verkehrsmassnahme.
- Muss ausnahmsweise der Zubringerdienst gewährleistet bleiben, so ist der Schlittelweg als Einbahnstrasse (Signal Nr. 4.08) mit verbotener Fahrtrichtung von unten nach oben (Signal Nr. 2.02 bei der unteren Einfahrt in den Schlittelweg) zu signalisieren. Der Strasseneigentümer behält in diesem Falle die notwendige Unterhaltsverpflichtung und die Werkeigentümerhaftung.
- Auf den am Beginn und Ende quer zum Schlittelweg verlaufenden Strassen ist keine Signalisation anzubringen.
- Am talseitigen Ende des Schlittelweges muss eine Bremsstrecke erstellt werden (z. B. Sand, Kies, Schnee entfernen), die das Hinausfahren auf die quer verlaufende Strasse verhindert.
- Das zeitweise Befahren des Schlittelweges ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zuzulassen.
- Die erforderlichen Signale sind nur aufzustellen, wenn aufgrund der Schneeverhältnisse geschlittelt werden kann.
- Der Signalisation als Schlittelweg zuwiderlaufende Signale sind abzudecken oder zu entfernen.
- Die für den Schlittelweg aufgestellten Signale dürfen erst entfernt werden, wenn die normale Befahrbarkeit der Strasse sichergestellt ist.

#### 4. Signalisationsbeispiele

